

DEUTSCHER TEXT DER IN SHANGHAI BESCHLOSSENEN ÄNDERUNGEN VON ABSCHNITT 4 (SATZUNG)

1.3 GRUNDSÄTZE

- 1.3.2 Die ITTF ist verpflichtet, für eine Sport- und Arbeitsumwelt zu sorgen, in der jeder Einzelne mit Respekt und Würde behandelt wird. Jede Person hat das Recht auf Teilnahme und Arbeit in einer Umgebung, die Chancengleichheit fördert und Diskriminierung untersagt.
- 1.3.3 Die ITTF ist verpflichtet, für ein sportliches Umfeld zu sorgen, das auf jeder Grundlage ohne Ausnahme frei von Belästigungen und Schikanen ist.
- 1.3.3.1 Wird die Beschwerde über eine Belästigung erhärtet, muss das Exekutivkomitee geeignete Sanktionen verhängen, die von Verwarnungen bis zum Ausschluss von allen möglichen Aktivitäten in der ITTF reichen können. Falls eine falsche Anschuldigung erhärtet wird, sind die gleichen Maßnahmen zu ergreifen.

Die bisherigen Ziffern 1.3.2 und 1.3.3 werden **1.3.3 bzw. 1.3.4**

1.4 ZIELE

- 1.4.1.12 (neu) Die ITTF regt die Förderung von Frauen im Sport auf allen Ebenen an und unterstützt sie; die ITTF sorgt für signifikante Vertretung von Frauen in ihren Komitees, Kommissionen und Arbeitsgruppen.

1.5 LEITUNG

- 1.5.2.3 Das Board (BoD) bestimmt die Aufgabenbereiche für das Material-, Medien-, Nominierungs-, Ranglisten-, Regel-, Sportwissenschafts- Technische, Schiedsrichter/Oberschiedsrichter-Komitee und **das Komitee für neue Technologien und Forschung** sowie für die Athleten- und die Jugendkommission. Das BoD kann Aufgabenbereiche für alle anderen Komitees, Kommissionen, Arbeitsgruppen u.ä. festlegen, die sie u.U. von Zeit zu Zeit einrichtet.

1.10 KOMITEES

- 1.10.1 Die Anzahl der Mitglieder in den einzelnen Komitees wird vom BoD ein Jahr vor Nominierung von Komitee-Mitgliedern festgelegt.

- 1.10.4 (neu) Jedes Komitee muss sich für die Aktivitäten der Erdteil- und Kontinentalverbände auf ihren verschiedenen Gebieten interessieren und diese Verbände durch das Exekutivkomitee über Gedanken zur weiteren Entwicklung informieren.**
- 1.10.6** Jeder Komitee-Vorsitzende legt dem BoD einen Jahres- **und dem Exekutivkomitee einen Halbjahresbericht** über die Tätigkeit seines Komitees vor und macht auf irgendwelche Empfehlungen aufmerksam, die das Komitee machen möchte. Die Annahme des Berichts bedeutet nicht automatisch auch die Annahme solcher Empfehlungen.
- 1.10.10** Das Nominierungskomitee prüft **Qualifikation** und Rechtsgültigkeit von Nominierungen für Ämter, überwacht die Verteilung von Nominierten auf die Komitees und empfiehlt der AGM die Zusammensetzung von Komitees und Kommissionen; **falls für ein Komitee genügend Frauen nominiert wurden, sollten mindestens 25 % der Gesamtzahl des betr. Komitees/ der betr. Kommission aus den weiblichen Kandidaten ausgewählt werden.**

Die bisherigen Ziffern 1.10.4 - 1.10.9 sind entsprechend umzunummerieren.

1.13 ANGESTELLTES PERSONAL

- 1.13.3 (neu) Der Geschäftsführende Direktor bestimmt für jedes Komitee einen Hauptamtlichen der ITTF als Koordinator.**

1.18.4 VERFAHREN (zur Durchführung der AGM)

- 1.18.4.1.2** die Feststellung der anwesenden **oder durch Stimmvollmacht vertretenen** Verbände **(1.18.7)**;